



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung folgende

Allgemeinverfügung

zur Änderung der Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 31. Oktober 2020

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 31. Oktober 2020 erhält folgende Fassung:

Für den **gesamten Landkreis Vorpommern - Rügen**

wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) ab sofort angeordnet. Geflügel darf in diesem Gebiet nur entweder

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

gehalten werden.

2. Für die in Nr. 1 benannte Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 30. Oktober 2020 wurde in Neuenkirchen auf der Insel Rügen im Landkreis Vorpommern-Rügen bei einem tot aufgefundenen Mäusebussard der Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N5 amtlich festgestellt. Am 05.11.2020 sowie 06.11.2020 mussten bei weiteren 19 Wildvögeln Ausbrüche der Geflügelpest der Subtypen H5N1, H5N5 sowie H5N8 festgestellt werden. Die Wildvögel wurden auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen erlegt oder tot aufgefunden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 in der geltenden Fassung. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Nach der amtlichen Feststellung von 19 weiteren Ausbrüchen der Geflügelpest bei Wildvögeln im Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte erneut eine Risikobewertung durch den Landkreis. Im Ergebnis wird das Risiko der Übertragung des Erregers der Geflügelpest von Wildvögeln auf Haustierbestände für den gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen als hoch eingeschätzt. Die aktuellen Untersuchungsergebnisse zeigen zudem, dass derzeit mehrere Subtypen des Geflügelpestvirus mit den Wildvögeln verbreitet und eingeschleppt werden können, unter anderem auch die möglicherweise humanpathogene Variante H5N1. Zur Verhinderung des Eintrags der Geflügelpest in die Haustierbestände, auch unter Beachtung der Gefährdung durch möglicherweise auf den Menschen übertragbare Varianten, muss die Aufstallungspflicht auf den gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen ausgeweitet und gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung angeordnet werden.

Zu 2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet und muss daher nicht weiter begründet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landrats schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.



Dr. Stefan Kerth
Landrat

07. November 2020